



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Pro Vieh e.V.
Frau Vorsitzende
Sandra Gulla
Teichtor 10

24226 Heikendorf

Datum: *10* . Januar 2006

Verbot des betäubungslosen Schächtens

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2005

Sehr geehrte Frau Gulla,

ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie sich anlässlich des diesjährigen islamischen Opferfestes gegen die Zulassung des betäubungslosen Schächtens wenden.

Ich teile Ihr Anliegen, dass gerade nach der Aufnahme des Tierschutzes in der Verfassung das betäubungslose Schächten möglichst weit zurückgedrängt werden muss. Gleichzeitig ist jedoch auch das verfassungsrechtliche geschützte Grundrecht der Religionsfreiheit zu berücksichtigen. Das Land Hessen hat daher im Juni 2005 einen Gesetzesantrag für eine gesetzliche Neuregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG in den Bundesrat eingebracht (Bundesrats-Drs. 418/05). Ein generelles Verbot des betäubungslosen Schächtens konnte dabei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefordert werden. Nach unserer Auffassung soll aber das betäubungslose Schächten künftig nur noch zulässig sein, wenn den Tieren dabei nicht erheblich mehr Schmerzen, Leiden oder Angst zugefügt werden, als wenn sie mit Betäubung geschlachtet würden.

Die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf wurde im Bundesrat zunächst zurückgestellt, um das Ergebnis des von Ihnen erwähnten Revisionsverfahrens noch berücksichtigen zu können. Auch ich begrüße es, dass der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Herr Dr. Ihmels, den vom Land Hessen über Jahre geführten Rechtsstreit im Sinne des Tierschutzes fortsetzt und hoffe, dass unsere Rechtsauffassung letztlich gestärkt wird.

Unabhängig davon muss für das anstehende islamische Opferfest in jedem Einzelfall von den zuständigen Ämtern für Veterinärwesen und Verbraucherschutz geprüft werden, ob nach der gegenwärtigen Rechtslage die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung gegeben sind. Auch hier ist zu beachten, dass eine generelle Verweigerung von Ausnahmegenehmigungen verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Mein Haus hat die zuständigen Behörden jedoch ausdrücklich gebeten, strenge Kriterien bei der Prüfung anzuwenden.

Ich hoffe, meine Ausführungen konnten zeigen, dass mir die Stärkung des Tierschutzes in der konfliktreichen Problematik des betäubungslosen Schächtens ein wichtiges Anliegen ist. Nicht zuletzt hat Hessen auch den direkten Dialog mit den betroffenen Religionsgruppen und Gemeinden gesucht, in dem insbesondere die Landestierschutzbeauftragte, Frau Dr. Martin, für die Akzeptanz der Elektrokurzzeitbetäubung geworben hat.

Ich kann Ihnen versichern, dass sich das Land Hessen auch weiterhin für den Tierschutz einsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

und den besten Wünschen für ein gutes und erfolgreiches Jahr 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Ditzel'. The signature is written in a cursive, flowing style.